

Verfasser/in:

Herr P. Pawlik, Tel.:164-124

Herr M.Wendt, Tel.:164-126

Federführend:

Fachbereich 5 - Finanzen und Beteiligungen

Aktenzeichen:

22 21 23 VK
2024

Datum:

03.11.2023

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
30.11.2023 FiWi						
07.12.2023 VA						
13.12.2023 Rat						

Betreff:**Gebührenvorschau Abwasser 2024****Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Syke beschließt die als Anlage 1 beigefügte 29. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Syke vom 11.08.1992

Sachverhalt:

Für 2024 wird dem Rat die einjährige Gebührenvoraus kalkulation auf der Grundlage des § 5 NKAG zur Beschlussfassung vorgelegt. An der Berechnung der vorhergehenden Kalkulationen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Inhaltlich wird auf die als Anlage 2 beigefügte Gebührenvoraus kalkulation verwiesen.

In der 29. Änderungssatzung (Anlage 1) werden die Abwassergebühren entsprechend angepasst:

Zu Artikel 4:

Für die zentrale Schmutzwassergebühr in § 15 wird vorgeschlagen, die Gebührensatzobergrenze von 2,72 €/m³ nicht zu ändern.

Die vom Rat der Stadt Syke mit den Beschlussvorlagen Nr. 2001/190, 2009/196 und zuletzt 2014/171 beschlossenen Abschreibungssätze bilden die Grundlage der ermittelten Abschreibungen für die Vorkalkulation 2024. Eine Änderung ist hier nicht geplant. Die bisherigen Abschreibungssätze werden beibehalten.

Zu Artikel 5:

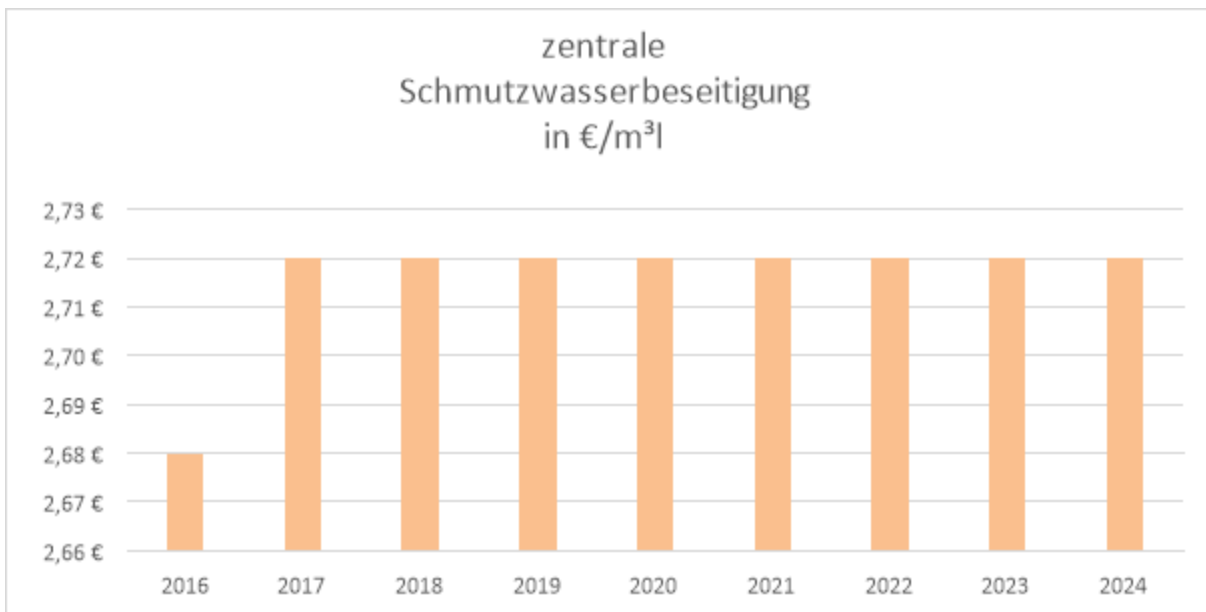
In § 20 Abs. 1 der Satzung wird für die Kleinkläranlagen vorgeschlagen, die Gebührensatzobergrenze von 35,34 €/m³ auf 35,55 €/m³ zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt 0,21 €/m³ gegenüber dem Gebührensatz von 2023.

Für das Abwasser aus abflusslosen Gruben wird vorgeschlagen, die Gebührensatzobergrenze von 28,56 €/m³ auf 27,49 €/m³ zu reduzieren. Die Verringerung beträgt 1,07 €/m³ gegenüber dem Gebührensatz 2023.

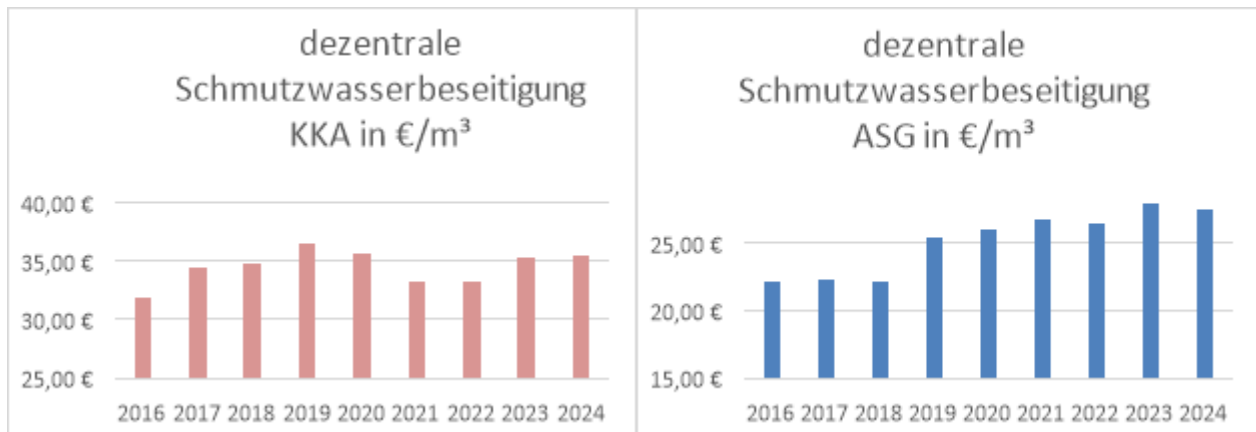
Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührensatzobergrenzen bei der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung stellen sich zur vorherigen Kalkulation im Einzelnen wie folgt dar:

Gebührenart	Gebührenart Gebühren-Obersatzgrenze neu ab 2024	Gebührenart Gebühren-Obersatzgrenze 2023	Differenz
zentrale Schmutzwasserbeseitigung in €/m ³	2,72	2,72	0,00



Gebührenart	Gebührenart Gebühren-Obersatzgrenze neu ab 2024	Gebührenart Gebühren-Obersatzgrenze 2023	Differenz
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung KKA in €/m ³	35,55	35,34	+0,21
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ASG in €/m ³	27,49	28,56	-1,07



Nachhaltigkeit:

Mit den neuen Gebührenkalkulationen wird für 2024 der laufende Betrieb in den jeweiligen Einrichtungen kontinuierlich fortgeführt werden können.

Durchführungszeitraum:

Die Gebührensätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

Anlage/n:

Anlage 1: 29. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Anlage 2: Vorbemerkungen zu den Gebührenvorausrechnungen 2024

**29. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 29. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 27,49 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 35,55 €. |

Artikel 3

Diese 29. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Syke, 13.12.2023

(L.S)

Die Bürgermeisterin
Suse Laue

Vorbemerkungen zu den Gebührenvorausrechnungen 2024 für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die nachfolgenden Gebührenvorausrechnungen der Abwassergebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Syke erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Die einjährige Gebührenkalkulation wird, wie in den Vorjahren, auch für 2024 beibehalten. Zum Zeitpunkt der Kalkulation standen die neu verhandelten Gas- und Strompreise für 2024 und 2025 noch nicht fest. Aus diesem Grunde lassen sich keine konkreten Schätzungen für 2025 und Folgejahre vornehmen.

1. Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Syke

1.1. Einrichtungsbegriff

Die Stadt Syke betreibt für den Schmutzwasserbereich zwei Arten von Einrichtungen. Neben einer zentralen Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser mit Kläranlage und dem Kanalnetz gibt es auch eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

Die zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser erfolgt im Trennsystem von der Niederschlagswasserbeseitigung. In der nachfolgenden Kalkulation sind keine Kosten für den Niederschlagswasserbereich enthalten.

1.2 Grundlagen der Gebührenvorausrechnung

Die Gebührenvorausrechnung erfolgt - wie einleitend erwähnt - auf der Grundlage des § 5 NKAG. Des Weiteren orientiert sie sich an Kalkulationen, die in Zusammenarbeit mit der Fa. Comuna erstellt wurden. Kalkulationen dieser Firma für eine andere niedersächsische Kommune wurden bereits höchstichterlich durch das OVG Lüneburg überprüft und nicht beanstandet.

Neben der Ermittlung von Kosten und Einnahmen der laufenden Unterhaltung - auch pagatorische Kosten bzw. Einnahmen genannt - werden die für 2024 zu erwartenden kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen ermittelt. Daraus wird anschließend der Deckungsbedarf abgeleitet und durch die Schmutzwassermengen dividiert, um den Gebührensatz für die jeweilige Gebührenart zu ermitteln.

2. Schmutzwassermengen

Folgende Mengen sind für 2024 geplant:

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	1.055.000 m ³
Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	
- Kleinkläranlagen	300 m ³
- Abflusslose Sammelgruben	30 m ³

Ausgehend von dieser Basis wird daraus ein Mengen- und Schmutzfrachtverhältnis wie in den vorherigen Gebührekalkulationen ermittelt:

Mengenberechnung:

	Mengenverteilung		Schmutzfrachtverteilung		gewichteter Durchschnitt	
			Faktor	Schmutzfrachtmenge	Menge/Schmutzfracht	
Abwasser zentral	1.055.000 m ³	99,9687%	1	1.055.000	99,7136%	99,841174%
KKA dezentral	300 m ³	0,0284%	10	3.000	0,2835%	0,155986%
ASG dezentral	30 m ³	0,0028%	1	30	0,0028%	0,002839%
	1.055.330	100,0000%		1.058.030	100,0000%	100,000000%

Aufgrund der geringen Leistungseinheiten bzw. Abfuhrmengen führen bereits kleinere Erhöhungen bei dem Kostenansatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung zu Gebührenschwankungen, die sich auf die Höhe des Gebührensatzes sowohl positiv als auch negativ stark auswirken können. Der gewichtete Durchschnitt beträgt für die zentrale Abwasserbeseitigung 99,841174 % und für die dezentrale Abwasserbeseitigung 0,158825 %.

3. Ermittlung der Kosten und der sonstigen Einnahmen der laufenden Unterhaltung

Die Ermittlung der sonstigen laufenden Einnahmen und der laufenden Kosten erfolgt einerseits auf Basis der Erfahrungswerte aus Vorjahren und andererseits auf den derzeit bekannten Anhaltspunkten für in 2024 vorzunehmende bzw. geplante Unterhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Die Werte wurden mit den Mitarbeitern/innen des Fachbereichs Bau und dem Leiter der Kläranlage abgestimmt.

Nachfolgend werden einige Anmerkungen zu den größeren Positionen und Änderungen zwischen dem Ergebnis der Gebührenvorkalkulationen 2023 und der neuen Vorschau für 2024 gegeben:

- a) Bei den Bewirtschaftungskosten der Kläranlage und des Kanalnetzes wird der Betrag in 2024 um 70.000 € auf 410.000 € erhöht. Der größte Anteil entfällt auf

den Strombereich der Kläranlage und der 184 betriebenen Pumpstationen. Es muss zum Zeitpunkt der Kalkulation von einer Verdoppelung des Strompreises ausgegangen werden.

- b) Die Kosten für die Unterhaltung der Kläranlage werden auf 260.000 € reduziert. Derzeit sind keine größeren Wartungs- und Reparaturmaßnahmen geplant. Die Preissteigerungen aus den Vorjahren entwickeln sich moderat zurück. Aufgrund des Alters der Kläranlage sind jährlich Wartungen und Reparaturen vorzunehmen, die vorab nicht planbar sind. Es wurden in den Vorjahren Rückstellungen für anfallende Maßnahmen, wie den Austausch der Zentrifuge, bereitgestellt.
- c) Die Kosten für die Unterhaltung des Kanalnetzes werden in 2024 mit 180.000 € angesetzt, was eine Reduzierung von 50.000 € bedeutet. Der Ansatz wurde in den zurückliegenden Jahren, auch aufgrund einer nicht besetzten Stelle im Tiefbau, nicht ausgegeben. Bei dieser Buchungsstelle werden notwendige Reparaturen aufgrund der Kanalinspektionen und Teilsanierungen von Leitungen bzw. Schächten veranschlagt. Mittel für vermögenswirksame Sanierungen werden im investiven Finanzhaushalt bereitgestellt. Sie belasten die Gebührenkalkulation anschließend durch die jährlichen Abschreibungen.
- d) Der Ansatz für die Entsorgung des Klärschlammes mit 240.000 € aus dem Vorjahr bleibt unverändert. Der Ansatz basiert auf einer aktuellen Hochrechnung der Klärschlammengen mit einer Mischkalkulation für die landwirtschaftliche und die thermische Verwertung.
- e) Die Hochrechnung der Abschreibungen beträgt rd. 879.000 €. Für neue Investitionen in 2024 werden Abschreibungen nur im geringen Umfang geplant, da die zeitliche Umsetzung von Maßnahmen aus den Vorjahren wegen voller Auftragsbücher und Lieferengpässen nicht absehbar ist.

f) Übersicht über die geplanten Investitionen in 2024	
Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	25.000 €
Erwerb von Maschinen	25.000 €
Erweiterung Kanalkataster	50.000 €
Herstellung von Grundstücksanschlüssen	60.000 €
Herstellung von Zweitanschlüssen	50.000 €
Sanierung der Schächte und Sammler	100.000 €
Sanierung der Pumpstationen	30.000 €
Sanierung der Kläranlage	900.000 €
Gewerbegebiet Hinterm Bahnhof IV	125.000 €

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Aufstellungen der laufenden Einnahmen und Ausgaben für 2024 dargestellt:

Darstellung der laufenden Einnahmen

Planungsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2024	sonstige Abgrenzung	Wirt- schafts- rechnung	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil
						zentrale SW 99,841%	dezentrale Entsor- gung 0,1588%	dez. SW KKA 98,212%	dez. SW ASG 1,7875%
53.8.01.314001-0001	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	0	0						
53.8.01.331100-0001	Verwaltungsgebühren	20.000	20.000		20.000	19.968,23	31,77	31,20	0,57
53.8.01.332100-0001	Abwassergebühren	2.870.000	2.870.000	2.860.000	10.000	9.984,12	15,88	15,60	0,28
53.8.01.346100-0001	Einnahmen aus Schadensfällen	1.000	1.000		1.000	998,41	1,59	1,56	0,03
53.8.01.346101-0001	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.000	1.000		1.000	998,41	1,59	1,56	0,03
53.8.01.348700-0001	Erstattungen von privaten Unternehmen	15.000	15.000		15.000	14.976,18	23,82	23,40	0,43
53.8.01.356100-0001	Bußgelder	0	0		0				
	Mieten	11.500	11.500		11.500	11.481,74	18,26	17,94	0,33
	Mietnebenkosten	1.000	1.000		1.000	998,41	1,59	1,56	0,03
		2.919.500	2.919.500		59.500,00	59.405,50	94,50	92,81	1,69

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Wirtschafts- rechnung	Anteil zentrale SW 99,841%	Anteil de- zentrale Entsorgung 0,1588%	Anteil dez. SW KKA 98,212%	Anteil dez. SW ASG 1,7875%
53.8.01.426100-0001							
Besondere Aufwendungen für Be- schäftigte	15.000	15.000	15.000	14.976,18	23,82	23,40	0,43
53.8.01.427100-0001							
Besondere Verwaltungs- und Be- triebsaufwendungen	240.000	240.000	240.000	239.618,82	381,18	374,37	6,81
53.8.01.428100-0001							
Aufwendungen für Vorräte	15.500	15.500	15.500	15.475,38	24,62	24,18	0,44
53.8.01.429100-0001							
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	10.000	10.000	10.000	9.984,12	15,88	15,60	0,28
53.8.01.442900-0001							
Sonstige Aufwendungen für die Inan- spruchnahme von Rechten und Diensten	900	900	900	898,57	1,43	1,40	0,03
53.8.01.443100-0001							
Geschäftsaufwendungen	15.000	15.000	15.000	14.976,18	23,82	23,40	0,43
53.8.01.444100-0001							
Abwasserabgabe	53.000	53.000	53.000	52.915,82	84,18	82,67	1,50
53.8.01.445700-0001							
Erstattungen an private Unterneh- men	54.000	55.000	55.000	54.912,65	87,35	85,79	1,56
53.8.01.481110-0001							
Interne Leistungsverrechnung	125.000	125.000	125.000	124.801,47	198,53	194,98	3,55
anteilige Kosten für die Erstellung des Sanierungsgutachtens am Kanalnetz	3.476	600	600	600	0,00	0,00	0,00
Beitrag Wasserunterhaltungsverband	1.100	1.100	1.100	1.098,25	1,75	1,72	0,03
Wagnisse	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.187.676	2.167.000	2.107.000	2.095.238	11.761,99	10.941,03	820,96

4.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

4.2.1 Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Gemäß Vorgabe des § 5 NKAG ist in der Gebührenkalkulation ein Ansatz für die Abschreibung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals vorzunehmen.

Basis für die zu ermittelnden Abschreibungen ist der Anlagennachweis der Anlagenbuchhaltung bis zum 14.11.2023. Dieser wurde um die vermutlich noch betriebsfertig werdenden Anlagenzugänge des Jahres 2023 sowie um die voraussichtlichen Zugänge des Jahres 2024 ergänzt. Die Anlagenzugänge 2023 werden mit dem Halbjahreswert angesetzt, da genaue Zeitpunkte der Inbetriebnahme der Anlagengüter noch nicht bekannt sind.

Dieser Anlagennachweis weist ausschließlich Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten aus, d.h., die Stadt Syke hat von der Möglichkeit, ihre Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln, in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht.

Die Höhe der Abschreibungssätze richtet sich nach den Werten, die der Rat mit der Gebührevorschau für das Jahr 2015 (BV 2014/171) beschlossen hat.

4.2.2. Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

Neben den Abschreibungen ist in der Gebührenkalkulation auch ein Ansatz für die Verzinsung des in der öffentlichen Einrichtung gebundenen Anlagekapitals vorzunehmen. Hierbei sind die Herstellungskosten der öffentlichen Einrichtung zu ermitteln und um die bereits erwirtschafteten Abschreibungen bzw. Zuschüsse und Beiträge Dritter zu reduzieren. Der somit verbleibende und zu finanzierende Kapitalbedarf stellt die Basis zur Berechnung der Verzinsung dar.

Seit 2012 fallen keine Kosten für die Verzinsung mehr an, da das auf der vorstehend beschriebenen Weise ermittelte zu verzinsende Kapital kleiner Null ist.

Plan-Anlagenspiegel nach Anlagensachgruppen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung per 31.12.2024

		Anschaffungskosten 31.12.23	Zugang in Periode 2024	kum. AfA bis 31.12.23	AfA in Periode	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24
1.2	Lizenzen	653.465,23	0,00	-653.462,23	0,00	3,00	3,00
1.3	Ähnliche Rechte	51.278,90	0,00	-42.979,53	-1.794,76	8.299,37	6.504,61
1.6	Sonstiges Imm. Verm.	223.735,88	0,00	-186.470,20	-10.158,12	37.265,68	29.607,56
2.3.4	Schmutzwasser	43.972.007,20	0,00	-29.542.250,98	-726.589,44	14.429.756,22	13.707.826,40
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	5.505.521,61	0,00	-4.865.228,09	-126.966,06	640.293,52	529.136,60
2.7	BGA; Pflanzen und Tiere	1.286.337,74	0,00	-1.229.454,19	-13.183,02	56.883,55	44.950,53
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	524.549,67	0,00	0,00	0,00	524.549,67	524.549,67
Gesamt		52.216.896,23	0,00	-36.519.845,22	-878.691,41	15.697.051,01	14.842.578,37

Die Abschreibung unterteilt sich in zentrale SW mit 878.266 €, der dezentralen SW für KKA mit 417 € und für ASG mit 8 €.

5. Einbeziehung von Über- bzw. Unterdeckungsbeträgen aus Vorperioden

Die Gebührennachkalkulation 2022 ist noch nicht endgültig erstellt. Die vorläufige Kalkulation ergibt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eine Unterdeckung von rd. 15.000 €. Abweichungen zu diesem Betrag werden dann in der Nachkalkulation 2024 berücksichtigt. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz sieht vor, dass ein Ausgleich derartiger Über-/Unterdeckungen binnen drei Jahren vorzunehmen ist (vgl. NKAG § 5 Abs. 2 Satz 3).

6. Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

6.1 Ermittlung ohne Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Laufende Kosten (siehe Seiten 5,6)	2.095.238 €
Kalkulatorische Kosten (siehe Seite 8)	
kalkulatorische Abschreibungen	878.266 €
kalkulatorische Verzinsungen	0 €
Zinsertrag aus der Abschreibungsrücklage	- 50.000 €
Sonstige laufende Einnahmen (siehe Seite 4)	- 59.405 €
Deckungsbedarf	2.864.099 €
Leistungseinheiten (siehe Seite 2)	1.055.000 m ³
Gebührensatz ohne Über-/Unterdeckung	2,71 €/m³

6.2 Ermittlung mit Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Laufende Kosten (siehe Seiten 5,6)	2.095.238 €
Kalkulatorische Kosten (siehe Seite 8)	
kalkulatorische Abschreibungen	878.266 €
kalkulatorische Verzinsungen	0 €
Zinsertrag aus der Abschreibungsrücklage	- 50.000 €
Sonstige laufende Einnahmen (siehe Seite 4)	- 59.405 €
Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2022	15.000 €
Deckungsbedarf	2.879.099 €
Leistungseinheiten (siehe Seite 2)	1.055.000 m ³
Gebührensatz mit Über-/Unterdeckung	2,72 €/m³

7. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

7.1 Ermittlung von Mengen im Innenverhältnis der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (auf Basis der Berechnung von Punkt 2, Seite 2)

Ermittlung Schmutzfrachtbemessung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Gesamtmenge	1.058.030 m ³	100%		
davon				
zentral	1.055.000 m ³	99,71362%		
dezentral	3.030 m ³	0,28638%	100%	Innenverhältnis dezentral
Kleinkläranlagen	3.000 m ³	0,283546%		99,00990%
abflusslose Gruben	30 m ³	0,002835%		0,99010%

Ermittlung Mengenbemessung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Gesamtmenge	1.055.330 m ³	100%		
davon				
zentral	1.055.000 m ³	99,96873%		
dezentral	330 m ³	0,03127%	100%	Innenverhältnis dezentral
Kleinkläranlagen	300 m ³	0,02843%		90,90909%
abflusslose Gruben	30 m ³	0,00284%		9,09091%

Aufteilung der sonstigen laufenden Einnahmen und der Ausgaben nach den Belastungen im Innenverhältnis

Belastungen durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

mengenabhängig	99,968730%
schmutzfrachtabhängig	99,713619%
Durchschnitt	99,841174%

Belastungen durch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

a) Kleinkläranlagen		Innenverhältnis
mengenabhängig	0,028427%	
schmutzfrachtabhängig	0,283546%	
Durchschnitt	0,155986%	98,21245%
b) abflusslose Gruben		
mengenabhängig	0,002843%	
schmutzfrachtabhängig	0,002835%	
Durchschnitt	0,002839%	1,78755%

7.2 Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben

Der Anteil der sonstigen Einnahmen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich aus Punkt 3, Seite 4

Planungsstelle	Bezeichnung	Anteil de-	Anteil	Anteil
		zentrale	dez. SW	dez. SW
		Entsorgung	KKA	ASG
		0,15883%	98,21245%	1,787549%
53.8.01.331100-0001	Verwaltungsgebühren	31,77	31,20	0,57
53.8.01.332100-0001	Abwassergebühren	15,88	15,60	0,28
53.8.01.346100-0001	Einnahmen aus Schadensfällen	1,59	1,56	0,03
53.8.01.346101-0001	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1,59	1,56	0,03
53.8.01.348700-0001	Erstattungen von privaten Unternehmen	23,82	23,40	0,43
53.8.01.356100-0001	Bußgelder			
	Mieten	18,26	17,94	0,33
	Mietnebenkosten	1,59	1,56	0,03
		<u>94,50</u>	<u>92,81</u>	<u>1,69</u>

Der Anteil der sonstigen Ausgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich aus Punkt 3, Seiten 5-6

		Anteil	Anteil	Anteil
		dezentrale	dez. SW	dez. SW
		Entsor-	KKA	ASG
		gung		
53.8.01.401200-0001	Entgelte für tariflich Beschäftigte			
53.8.01.402200-0001	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte			
53.8.01.403200-0001	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte			
53.8.01.404100-0001	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte			
	Personalkosten gesamt			
	Personal dezentral	9.030	8.400	630
		Anteil	Anteil	Anteil
		dezentrale	dez. SW	dez. SW
		Entsor-	KKA	ASG
		gung		
		0,15883%	98,21245%	1,787549%
	Bauunterhaltung	39,71	39,00	0,71
	<u>Bewirtschaftungskosten</u>			
	Kläranlage	428,83	421,16	7,67
	Pumpstationen	0,00	0,00	0,00
53.8.01.421200-0001	Unterhaltung der Kläranlage	412,95	405,56	7,38
53.8.01.421201-0001	Unterhaltung des Kanalnetzes	0,00	0,00	0,00
53.8.01.421202-0001	Kanaluntersuchung	0,00	0,00	0,00
53.8.01.422200-0001	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer	7,94	7,80	0,14

		Anteil		
		dezentrale	Anteil	Anteil
		Entsorgung	dez. SW KKA	dez. SW ASG
		0,15883%	98,21245%	1,787549%
53.8.01.425100-0001	Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	840,00	160,00
53.8.01.426100-0001	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	23,82	23,40	0,43
53.8.01.427100-0001	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	381,18	374,37	6,81
53.8.01.428100-0001	Aufwendungen für Vorräte	24,62	24,18	0,44
53.8.01.429100-0001	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	15,88	15,60	0,28
53.8.01.442900-0001	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1,43	1,40	0,03
53.8.01.443100-0001	Geschäftsaufwendungen	23,82	23,40	0,43
53.8.01.444100-0001	Abwasserabgabe	84,18	82,67	1,50
53.8.01.445700-0001	Erstattungen an private Unternehmen	87,35	85,79	1,56
53.8.01.481110-0001	Interne Leistungsverrechnung	198,53	194,98	3,55
	anteilige Kosten für die Erstellung des Sanierungsgutachtens am Kanalnetz/ Kanalkataster	0,00	0,00	0,00
	Beitrag Wasserunterhaltungsverband	1,75	1,72	0,03
	Wagnisse	0,00	0,00	0,00
	Summe Aufwendungen	11.761,99	10.941,03	820,96
	abzgl. Summe Erträge		-92,81	-1,69
	Zwischensumme pagatorische Kosten		10.848,22	819,27
	Abschreibungen	425,40	417,79	7,60
	Zinserträge aus der Abschreibungsrücklage		0	0
	Deckungsbedarf ohne Unter-/Überdeckung		11.266,01	826,88

7.3 Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ohne Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung für Kleinkläranlagen

Laufende Kosten (siehe Seite 12)	10.941,03 €
Kalkulatorische Kosten (siehe Seite 8)	
kalkulatorische Abschreibungen	417,79 €
kalkulatorische Verzinsungen	0,00 €
Sonstige laufende Einnahmen (siehe Seite 11)	- 92,81 €
Deckungsbedarf	11.266,01 €
Leistungseinheiten (siehe Seite 2)	300 m ³
Gebührensatz ohne Über-/Unterdeckung	37,55 €/m³

7.4 Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ohne Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung für abflusslose Sammelgruben

Laufende Kosten (siehe Seite 12)	820,96 €
Kalkulatorische Kosten (siehe Seite 8)	
kalkulatorische Abschreibungen	7,60 €
kalkulatorische Verzinsungen	0,00 €
Sonstige laufende Einnahmen (siehe Seite 11)	- 1,69 €
Deckungsbedarf	826,87 €
Leistungseinheiten (siehe Seite 2)	30 m ³
Gebührensatz ohne Über-/Unterdeckung	27,56 €/m³

7.5 Einbeziehung von Über- bzw. Unterdeckungsbeträgen aus Vorperioden in die Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes

Die Gebührennachkalkulation 2022 ist noch nicht endgültig erstellt. Die vorläufige Berechnung für 2022 bei den Kleinkläranlagen ergibt eine Überdeckung von ca. 600 €, die in 2024 ausgeglichen werden sollen. Bei den abflusslosen Sammelgruben ergibt die Nachkalkulation derzeit eine Überdeckung von ca. 2 €. Abweichungen zu diesen Beträgen werden dann in der Nachkalkulation 2024 berücksichtigt. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz sieht vor, dass ein Ausgleich derartiger Über-/Unterdeckungen binnen drei Jahren vorzunehmen ist (vgl. NKAG § 5 Abs. 2 Satz 3).

7.5.1 Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung für Kleinkläranlagen

Laufende Kosten (siehe Seite 12)	10.941,03 €
Kalkulatorische Kosten (siehe Seite 8)	
kalkulatorische Abschreibungen	417,79 €
kalkulatorische Verzinsungen	0,00 €
Sonstige laufende Einnahmen (siehe Seite 11)	- 92,81 €
Vorläufige Überdeckung aus der Nachkalkulation 2022	-600,00 €
Deckungsbedarf	10.666,01 €
Leistungseinheiten (siehe Seite 2)	300 m ³
Gebührensatz mit Über-/Unterdeckung	35,55 €/m³

7.5.2 Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung für abflusslose Sammelgruben

Laufende Kosten (siehe Seite 12)	820,96 €
Kalkulatorische Kosten (siehe Seite 8)	
kalkulatorische Abschreibungen	7,60 €
kalkulatorische Verzinsungen	0,00 €
Sonstige laufende Einnahmen (siehe Seite 11)	- 1,69 €
Vorläufige Überdeckung aus der Nachkalkulation 2022	- 2,00 €
Deckungsbedarf	824,87 €
Leistungseinheiten (siehe Seite 2)	30 m ³
Gebührensatz mit Über-/Unterdeckung	27,49 €/m³